

CHECKLISTE:

AG-ZUSCHUSS IM BESTAND

Unternehmen/Firma:

Mit den nachfolgenden Prüfpunkten können Sie auf einen Blick die Situation im Unternehmen analysieren, um im Anschluss mit dem Arbeitgeber eine bestmögliche Umsetzung des gesetzlichen AG-Zuschusses abzustimmen.

I. SIND IN EINER VERSORGUNGSORDNUNG ODER BETRIEBSVEREINBARUNG BEREITS REGELUNGEN ZUM UMGANG MIT DEM AG-ZUSCHUSS GETROFFEN?

Aus vorhandenen Regelungen lassen sich Handlungsoptionen zur Umsetzung des AG-Zuschusses im Bestand ableiten und begründen.

Bei fehlender Versorgungsordnung (VO) oder Betriebsvereinbarung (BV) bzw. bei noch nicht getroffener Entscheidung sollte diese nun vereinbart bzw. angepasst werden.

Notizen:

II. WIRD DIE BAV ÜBER MEHRERE VERSICHERER ANGEBOTEN?

Die Komplexität zur Umsetzung des AG-Zuschusses erhöht sich. Für eine einheitliche Umsetzung kann die Reduzierung der Entgeltumwandlung in Betracht gezogen werden. Eine Beratung des Arbeitnehmers sollte in diesem Fall **dringend** erfolgen.

Notizen:

III. FOKUSSIERUNG DER BAV AUF NUR NOCH EINEN ANBIETER?

Wenn aktuelle Neuanmeldungen einschließlich bei Arbeitgeberwechsel mitgebrachter Versorgungsleistungen bei nur einem Versicherer erfolgen, kann die Umsetzung des AG-Zuschusses bei nur diesem einen Anbieter eine verwaltungsarme Lösung sein.

Notizen:

IV. WELCHE VERSORGUNGSBAUSTEINE UND LEISTUNGEN SIND VEREINBART?

Bei unterschiedlichen Versorgungsbausteinen kann gewählt werden, welcher durch den AG-Zuschuss erhöht werden soll. Über ein „Matching-Modell“ kann durch eine weitere Entgeltumwandlung auch ein höherer Beitrag als nur der AG-Zuschuss umgesetzt werden. Bei fehlender Biometrie bietet das BRSG eine gute Chance zur Modernisierung der bAV.

Notizen:

V. BIETEN ALLE VERSICHERER DIE MÖGLICHKEIT, DEN ZUSCHUSS IM BESTEHENDEN VERTRAG EINZUBRINGEN?

Die Möglichkeit zur Erhöhung im bestehenden Vertrag sollte genutzt werden. Sind Erhöhungen nicht oder nur begrenzt möglich, kann es sinnvoll sein, für alle Arbeitnehmer den AG-Zuschuss in einem jeweils neuen Vertrag weiterzugeben. Insbesondere bei Versicherungen nach § 40b EStG mit Abschluss vor 2005 ist ein Neuabschluss notwendig.

Notizen:

VI. BIETET EIN VERSICHERER NUR DIE MÖGLICHKEIT, DEN AG-ZUSCHUSS IN EINEM NEUEN VERTRAG ABZUSCHLIESSEN?

Dies ermöglicht die einheitliche Umsetzung für alle Arbeitnehmer. Über ein „Matching-Modell“ kann durch eine weitere Entgeltumwandlung auch ein höherer Beitrag als nur der AG-Zuschuss umgesetzt werden. Bei fehlender Biometrie bietet der neue Vertrag eine gute Chance, weiteren Versorgungsbedarf zu decken.

Notizen:

VII. WIE IST DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES VERSICHERERS?

Ist die Leistungsfähigkeit des Versicherers eher unterdurchschnittlich, kann dies für eine Umsetzung des AG-Zuschusses bei einem anderen Versicherer sprechen.

Notizen: